

- Schönfeld's Buchh. in Dresden.**
2252. Schubert, G. W., der Weinbau in der Parochie Kötzschenbroda nach Alter, Rufe u. Umsänge, nebst histor. Notizen üb. den königl. sächs. Weinbau überhaupt u. üb. die Rebekultur im Meißnischen insbesondere. Lex.-8. In Comm. Geh. ** 6 N^g
- Fr. Schulze's Buchh. in Berlin.**
2253. Beschlüsse, die, d. ersten deutschen Handelstages üb. die Einführung d. allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches u. die Organisation v. Handelsgerichten. Lex.-8. Geh. * 1/4 fl
- Schwetschke & Sohn in Braunschweig.**
2254. Limpricht, H., Lehrbuch der organischen Chemie. 3. Abth. gr. 8. Geh. * 1 fl 18 N^g
2255. Stohmann, F., u. C. Siemens, die Zuckerrfabrikation theoretisch u. praktisch dargestellt. 4. Geh. * 1 fl 18 N^g
- Seidel & Sohn in Wien.**
2256. Schul-Kalender, Wiener, f. d. J. 1862. Hrsg. v. A. Ritsche. 8. Geh. * 14 N^g
- Springer's Verlag in Berlin.**
2257. Bonaparte, Napoléon-Louis, [Napoléon III.], Fragments historiques 1688 et 1830. Ecrits dans la citadelle de Ham le 10 mai 1841. 8. Geh. 12 N^g
- Verlags-Magazin in Stuttgart.**
2258. Alles mit Gott. Evangelisches Gebetbuch f. alle Morgen u. Abende der Woche in vierfacher Abwechslg., f. die Fest- u. Feiertage etc. 10. Aufl. 16. Geh. * 1/2 fl ; in engl. Einb. m. Goldschn. * 3/4 fl
- Vieweg & Sohn in Braunschweig.**
2259. Schoedler, F., das Buch der Natur, die Lehren der Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie etc. umfassend. 11. Aufl. 2. Thl. 3. Bg. gr. 8. Geh. * 2/3 fl
- Voss in Leipzig.**
2260. Bulletin de l'académie impériale des sciences de St.-Petersbourg. Tome V. Nr. 1. gr. 4. In Comm. pro cplt. * 3 fl
2261. Mémoires de l'académie impériale des sciences de St.-Petersbourg. VII. Série. Tome IV. Nr. 3. et 4. gr. 4. 1861. In Comm. Geh. ** 3 fl 26 N^g
Inhalt: 3. Ueber den russischen Monazit u. Aeschynit v. N. v. Kok-scharow. ** 18 N^g. — 4. Tentamen florae Ussuriensis od. Versuch e. Flora d. Ussuri-Gebietes. Nach den v. R. Maack gesammelten Pflanzen bearb. v. E. Regel. ** 3 fl 8 N^g
- Wiedemann in Leipzig.**
2262. Herz, G., König René's Tochter. Lyrisches Drama. Im Verömaße d. dän. Orig. übers. v. F. A. Leo. 7. Aufl. 16. In engl. Einb. m. Goldschn. * 5/6 fl

Nichtamtlicher Theil.

Soll der Buchhändler die einfache oder die doppelte Buchhaltung wählen?

Beantwortet von A. Kottner.

Diese Frage ist im Buchhandel noch immer der Gegenstand der Meinungsverschiedenheit und wird in Wort und Schrift mit veraltetem Vorurtheil und Unkenntniß so oft erneuert, daß ich mich berufen fühle, meine Ansicht darüber zu veröffentlichen. Ich wähle zu diesem Zwecke die Beantwortung der hauptsächlichsten Fragen, welche man dabei zu hören pflegt.

1. Wodurch unterscheidet sich die einfache von der doppelten Buchhaltung?

Die einfache Buchhaltung bringt jeden Geschäftsvorfall nur einmal (einfach) in Rechnung, indem sie in der Regel nur die absolute Vermehrung oder Verminderung niederschreibt, welche durch Zugang oder Abgang von Besitzgegenständen stattgefunden hat, während die doppelte Buchhaltung bei jedem Geschäftsvorfall Vermehrung und Verminderung zugleich in Betracht zieht (z. B. Vermehrung der Forderung, Verminderung der Waaren — Verminderung der Casse, Vermehrung der Waaren), und denselben also doppelt in Rechnung bringt.

Die einfache Buchhaltung stellt in der Hauptsache nur das Verhältniß klar, in welchem unser Besitz zu andern Personen steht; sie gewährt aber keine specielle Einsicht in die mit den einzelnen Theilen des Besitzthums vorgegangenen Veränderungen und deren Ergebnisse bezüglich des Werthes. Die Leistungen der einfachen Buchhaltung erstrecken sich nicht weiter, als daß sie uns von den Forderungen und Schulden an andere Personen unterrichtet, also nur auf denjenigen Theil des Besitzthums, der nicht effectiv in sachlichen Werthgegenständen vorhanden ist.

Die doppelte Buchhaltung dagegen verbreitet sich über alle Theile des Besitzthums, sowohl auf Forderungen und Schulden, als auch auf alle vorhandenen sachlichen Werthgegenstände. Sie ordnet die letztern unter bestimmten Begriffen in verschiedene abgegrenzte Fächer, deren Rechnungen, sowie die Rechnungen von Personen, streng von einander getrennt sind, andererseits aber als integrierender Theil des Besitzthums gelten, welches an sich als ein Ganzes betrachtet wird. Die Verbindung dieser Rechnungen unter einander beruht auf dem Gesetze der Gleichungen. Denken wir uns als Glieder dieser Gleichung auf der einen

Seite alle Beträge der wirklich vorhandenen Werthgegenstände und der Forderungen (als Ansprüche auf einen bestimmten Werth), auf der andern Seite dagegen die Beträge der Schulden und den reinen Betrag des Besitzthums selbst (Betrag der Activa nach Abzug der Passiva), so müssen unfehlbar die Summen beider Seiten auf das genaueste übereinstimmen.

Da nun diese Rechnungen in fortwährender wechselseitiger Beziehung zu einander stehen, so daß jeder Geschäftsvorfall, der irgend eine Veränderung in den Besitztheilen herbeiführt, nur als eine Umgestaltung des Besitzes von gleicher Wirkung auf beiden Seiten zu betrachten ist, so wird diese Uebereinstimmung auch fortwährend unterhalten und es liegt in derselben der mathematische Beweis, daß alle Beträge richtig verzeichnet sind.

2. Welche Vortheile gewährt die doppelte Buchhaltung?

Die einfache Buchhaltung genügt allerdings dem nothwendigsten Bedürfniß, indem sie uns von unsern Forderungen und Schulden unterrichtet hält, und für Geschäfte von geringem Belang, die leicht zu übersehen sind, kann sie auch als genügend betrachtet werden. Sobald die Geschäfte aber von größerer Bedeutung und Mannichfaltigkeit sind, die Beziehungen demnach vielseitig und verwickelter werden, da macht sich auch das Bedürfniß einer klaren Einsicht in die einzelnen Richtungen desselben geltend.

Die einfache Buchhaltung überzeugt sich von den Resultaten der Geschäftsthätigkeit, indem sie durch Abschätzung der vorhandenen Besitzgegenstände unter Berücksichtigung der Forderungen und Schulden den Gesamtvermögensbestand ermittelt, welcher mit dem vorherigen Bestand verglichen nachweist, ob eine Vermehrung oder Verminderung des Vermögens, oder mit andern Worten, ob in dem zwischen den beiden Abschätzungen liegenden Zeitraum Gewinn oder Verlust stattgefunden hat. Dieser Gewinn oder Verlust kann aber hier nur in seiner Gesamtheit, nicht speciell aus den einzelnen Zweigen des Geschäfts nachgewiesen werden. Wenn nun der Abschluß auch z. B. einen Gewinn als Gesamtergebnis ergibt, so schließt dies die Möglichkeit nicht aus, daß einzelne Zweige des Geschäfts Verlust gebracht haben, der aber durch den Gewinn anderer wieder compensirt worden ist.

Dem Geschäftsmann muß aber daran liegen, das Ergebnis